

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Neritz**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	05.12.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungs- und Sozialabteilung	Frau Schlichting

TOP ⁹

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindewahl in der Gemeinde Neritz vom 14. Mai 2023 wird nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung:

Am 14. Mai 2023 hat die Kommunalwahl in Schleswig-Holstein stattgefunden. In der konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung wurde daraufhin gem. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) ein Wahlprüfungsausschuss gewählt. Zu den Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses zählen gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. m. § 66 GKWO:

- die Prüfung der Einsprüche gegen die Wahl
- die Prüfung der Gültigkeit der Wahl

Die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl in der Gemeinde Neritz hat sodann am 24.10.2023 stattgefunden. Während dieser Sitzung konnten die zur Verfügung gestellten Wahlunterlagen von den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses gesichtet und geprüft werden. Unstimmigkeiten konnten im Rahmen der Prüfung der Wahlunterlagen nicht festgestellt werden. Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dieser der Gemeindevertretung, die Gültigkeit der Gemeindewahl in der Gemeinde Neritz vom 14. Mai 2023 gem. § 39 Nr. 4 GKWG zu beschließen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung:

Innerhalb der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben worden. Folglich hat die Gemeindevertretung lediglich über die Gültigkeit der Gemeindewahl zu entscheiden. Einschlägige Gründe, die gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl sprechen könnten, liegen gem. § 39 Nr. 1-3 GKWG nicht vor:

- alle Vertreterinnen und Vertreter sind gem. § 39 Nr. 1 i. V. m. § 6 GKWG wählbar,
- im Rahmen der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gem. § 39 Nr. 2 GKWG gekommen,
- die Feststellung des Wahlergebnisses war nicht fehlerhaft.

Abschließend ist die Gemeindewahl in der Gemeinde Neritz durch die Gemeindevertretung gem. § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

3.) Alternativen:

keine

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag:

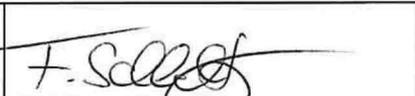
keine

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



Schlichting

Bad Oldesloe, den 15.11.2023

	 Abteilungsleiter/in	17. NOV 2023  Leitender Verwaltungsbeamter
--	---	--